

5.1.6 Verordnung des Innenministeriums über die Befreiung der Kirchen und anderer Religionsgesellschaften von der Entrichtung von Baugebühren

Vom 05.07.1962 (GBl. S. 81), außer Kraft seit 02.01.2005

Auf Grund des § 7 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges. Bl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angeordnet:

§ 1

(1) In den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden werden bei Bauten der kirchlichen Baubehörden Gebühren der Nr. 12 Unter- Nrn. 3, 4, 6, 7, 8 und 11 des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren - Gebührenverzeichnis - (Anlage zu § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden vom 11. April 1961 - Ges. Bl. S. 161 -) nicht erhoben.

(2) In den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen werden bei Bauten der Kirchen und Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, Gebühren der Nr. 12 Unter- Nrn. 3 bis 8, 10 und 11 des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren - Gebührenverzeichnis - nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1961 in Kraft. Bereits entrichtete Verwaltungsgebühren sind auf Antrag zu erstatten.

Stuttgart, den 5. Juli 1962

Dr. Filbinger